

An die

- Mitglieder der Dienstgeberseite der AK Caritas
- Personalrechtsreferent(inn)en in den DiCVen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Referentenentwurf zu einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften, mit dem die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16.02.2022 umgesetzt werden sollen. Die Formulierungshilfe enthält – gerade auch vor dem Hintergrund des Auslaufens zahlreicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus am 19.03.2022 – insbesondere folgende Regelungen:

- Die Regelungen des § 28b Abs. 1 bis 4 IfSG sollen wie vorgesehen mit dem 19.03.2022 auslaufen. Die Zugangskontrollen (3G-Zutrittsregelung am Arbeitsplatz) und die Pflicht zur mobilen Arbeit von zu Hause aus treten damit außer Kraft.
- Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweise soll die dynamische Verweisung auf Vorgaben des RKI und PEI entfallen. Kriterien zur Definition der Impf- und Genesenennachweise sollen in einem neu gefassten § 22a IfSG festgelegt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen. In einer solchen Rechtsverordnung sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen.
- Nach einer Neufassung des § 28a Abs. 7 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG eine Maskenpflicht in bestimmten Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 11 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG) und in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sein. Zudem können auch Testverpflichtungen insbesondere in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen sowie Schulen wieder eingeführt werden.
- Die Länder sollen nach § 28a Abs. 8 IfSG darüber hinaus in Gebietskörperschaften, in denen die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, weitergehende Schutzmaßnahmen erlassen können, sofern das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind:
 - Maskenpflichten
 - Abstandsgebote im öffentlichen Raum
 - Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 IfSG sowie in Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr
 - Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten
- Für den Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen soll das Impfquotenmonitoring verstetigt werden (§ 20a Abs. 7 IfSG des RefE, bisher § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG).
- Die Länder können die in § 28a Abs. 7 und Abs. 8 IfSG vorgesehenen Maßnahmen längstens bis zum Ablauf des 23.09.2022 vorsehen.

Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in der kommenden Woche abgeschlossen sein. Der Bundesrat soll über das Gesetz in einer Sondersitzung am 18.03.2022 entscheiden.

Beste Grüße

Ihr Team der Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der AK Caritas

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V**

Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg

Residenzstraße 90, 13409 Berlin

Tel.: +49 761 200 792

Fax: +49 761 200 790

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

Internet: www.caritas-dienstgeber.de